

Zahlung des Geschäftsführergehalts durch Dritten



In Konzernen und bei Schwestergesellschaften ist es mitunter üblich, dass der Geschäftsführer einer GmbH nicht bei der GmbH selbst, sondern bei einer anderen Konzerngesellschaft bzw. einer Schwestergesellschaft angestellt ist und von dort bezahlt wird. Hier kann es nach einem jüngst ergangenen Urteil des BGH vom 14.05.2019 - II

ZR 299/17 – zu Problemen kommen. Im entschiedenen Fall waren zwei Geschäftsführer einer GmbH nicht bei der Gesellschaft, sondern beim Mehrheitsgesellschafter angestellt. Dieser stellte der GmbH die Aufwendungen für die Gehaltszahlungen aufgrund einer vom Geschäftsführer der GmbH mit der Muttergesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung in Rechnung. Später – nach einem teilweisen Gesellschafterwechsel bei der Tochtergesellschaft – kam es zum Streit über die Berechtigung dieser Zahlungen. Der BGH entschied, dass die Vereinbarung unwirksam ist. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer einer GmbH ist nach dem Gesetz die Gesellschafterversammlung der GmbH zuständig. Werde ein Anstellungsvertrag nicht abgeschlossen, weil der Geschäftsführer bei der Muttergesellschaft angestellt ist, dann stehe eine Vereinbarung mit einem Dritten über die Erstattung des von diesem an den Geschäftsführer gezahlten Gehaltes wirtschaftlich einer Vereinbarung der Gesellschaft mit ihrem Geschäftsführer gleich. Folglich sei für den Abschluss der Vereinbarung über die Erstattung der Zahlungen an den Dritten bei der Tochtergesellschaft nicht deren Geschäftsführer, sondern deren Gesellschafterversammlung zuständig. Für eine wirksame Vereinbarung mit dem Dritten bedürfe es daher einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GmbH und beim Abschluss der Erstattungsvereinbarung werde die GmbH durch ihre Gesellschafterversammlung und nicht durch den Geschäftsführer vertreten.

Zivilrechtlich hat dieses Urteil nur Bedeutung, wenn es zu Streitigkeiten zwischen der GmbH und dem Dritten, in aller Regel einem Gesellschafter, kommt. Die besondere Sprengkraft liegt aber im Steuerrecht. Verträ-

ge zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen zivilrechtlich wirksam, im Vorhinein schriftlich vereinbart, so wie vereinbart auch durchgeführt worden sein und sie müssen einem Fremdvergleich standhalten, d.h. es darf letztlich kein über die Aufwendungen für den bei dem Gesellschafter angestellten Geschäftsführer der Tochtergesellschaft hinausgehender Betrag an die Muttergesellschaft gezahlt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen vor. Wenn in derartigen Fällen eine nur vom Geschäftsführer der Tochtergesellschaft abgeschlossene Erstattungsvereinbarung mit dem ihn bzw. einen Mitgeschäftsführer bezahlenden Gesellschafter zivilrechtlich aber unwirksam ist, führt dies zwangsläufig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Hier sollte daher überprüft werden, durch wen die GmbH vertreten wurde und ggf. ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gefasst und ein neuer Vertrag mit dem Gesellschafter abgeschlossen werden, bei dem die GmbH durch ihre Gesellschafter vertreten wird.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.